



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

S A 6188.1

Harvard College Library



**COLLECTION ON
SOUTH AMERICA**

**GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
AND
HIRAM BINGHAM, JR.
OF CAMBRIDGE**



#

Die deutsche Kolonie

Santa Cruz

in der Provinz

Rio Grande do Sul

in

Süd-Brasilien,

nach den neuesten Nachrichten dargestellt

von

Peter Kleudgen,

Regierungsbevollmächtigtem der Provinz Rio Grande do Sul.

Hamburg,

Verlagsbuchhandlung von Robert Kittler.

1853.

S A 6188.1

A. C. Goodridge
Heram Bingham Jr

Unermesslich weit dehnen sich die zu dem Kaiserreich Brasilien gehörenden Provinzen auf der südlichen Hemisphäre aus. Besonders durch Fruchtbarkeit des Bodens, Reichthum an Naturproducten und Gesundheit des Clima's ausgezeichnet sind die unter dem 23. bis zum 32. Grad südlicher Breite belegenen Länder, die im Allgemeinen fast überall zur Colonisation sich eignen. — Am meisten zu der Ansiedelung deutscher Auswanderer passt die am Südlichsten belegene Provinz des Kaiserreichs, **Rio Grande do Sul**, die auch hauptsächlich deshalb von deutschen Auswanderern gewählt wird.

Es bestehen dort schon mehrere deutsche Colonien, unter denen die Kolonie San Leopoldo, im Jahre 1824 begründet, eine Bevölkerung von 10,576 Seelen zählend, schon seit Jahren die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat.

Erst neuerdings entstanden, lässt die Kolonie **Santa Cruz**, die bereits in der kurzen Zeit ihres Bestehens erfreuliche Resultate geliefert hat und jetzt schon ungefähr 1000 Seelen zählt, für die Zukunft das Schönste hoffen und dies um so mehr, als die Provinzial-Regierung dieselbe besonders begünstigt und alles Mögliche aufbietet, den Wohlstand der Kolonisten zu fördern.

Als bevollmächtigter Agent der Provinzial-Regierung für die Colonisation der Provinz **Rio Grande do Sul**

erachte ich es für nothwendig, die neuesten Nachrichten über die Kolonie Santa Cruz der Öffentlichkeit zu übergeben, bei welcher Gelegenheit ich es nicht unterlassen darf, auf bereits bekannte Thatsachen zurückzukommen.

Durch das Generalgesetz No. 514 vom 28. October 1848 (in dem Artikel 16), sind einer jeden Provinz des nur schwach bevölkerten Kaiserreichs Brasilien 36 Quadrat-Legoas (1 Legoa gleich $\frac{1}{4}$ deutsche Meile), ausschließlich für die Colonisation bestimmt, überwiesen.

Obgleich durch das Generalgesetz No. 601 vom 18. September 1850, die Agrar-Gesetzgebung einige Veränderungen erlitten hat, so ist nichtsdestoweniger diese Bestimmung des früheren Gesetzes aufrecht erhalten worden, wie dies dem preußischen Ministerial-Residenten, Grafen von Oriolla, abseiten des kaiserlich brasilianischen Ministers des Innern auf Befragen erklärt worden ist.

Von diesem, unzweifelhaft einer jeden Provinzial-Regierung zuständigen, Rechte Gebrauch machend, entschloß sich diejenige von Rio Grande do Sul, überzeugt, daß eine größere Ausdehnung der Kolonie St. Leopoldo, am Rio do Sino gelegen, für die Kolonisten selbst nicht vortheilhaft sei, indem die weite Entfernung der einzelnen Niederlassungen von dem Flusse, für die entfernt belegenen Besitzer nachtheilig sein würde, die Kolonie Sta. Cruz am 2. December 1849 zu begründen. Neuerdings, wie dies aus dem Provinzialgesetz vom 4. December 1851 hervorgeht, ist der Beschluß gefaßt worden, mit der Colonisation in Sta. Cruz in größerem Maßstabe voranzugehen, zu welchem Ende

die erforderlichen Mittel dem Präsidenten der Provinz zur Verfügung gestellt worden sind. Gegenwärtig wird dieser Kolonie die größte Aufmerksamkeit zugewendet, nachdem die Central-Regierung ausdrücklich erklärt hat, daß neben jener Kolonie für jetzt keine andere begründet werden soll, das mit die Entwicklung nicht durch Versplitterung der Kolonisten gehemmt werde. Es sind daher die Aussichten für diese Kolonie besonders günstig, weshalb ich keinen Anstand zu nehmen brauche, allen auswandernden Deutschen die Ansiedelung in Sta. Cruz zu empfehlen; denn die Überzeugung steht fest, daß jeder tüchtige Arbeiter hier leichter als anderswo, namentlich in Nordamerika, sich eine glückliche Zukunft gründen kann.

Die Kolonie Sta. Cruz liegt 4 Meilen von der Stadt Rio Pardo, an einer neuen über Cruz Alta nach der Provinz St. Paul führenden Straße. Der Fluß Pardo durchschneidet zum Theil die Grundstücke und bildet bis zur Stadt Rio Pardo eine Wasserstraße, die von dort auf dem Jacuhy nach Porto Alegre und dem Seehafen Rio Grande weiter führt. Der Absatz der Producte kann von Sta. Cruz entweder auf dem Landwege oder später auf dem Flusse Pardo beschafft werden. In Rio Pardo, einer Stadt von ca. 4000 Einwohnern, sind die Producte stets besser im Preise und begehrter als in Porto Alegre; letztere Stadt wird von der deutschen Kolonie São Leopoldo fast zu reichlich versorgt.

Der für die Kolonie Sta. Cruz bestimmte Bezirk enthält beinahe 14 Quadrat-Legas und steigt von der Ebene

nordöstlich von der Serra do Botucavahy terrassenförmig bis zur Serra geral. Die Kolonie im jetzigen Zustande wird in zwei Picadas getheilt. — An der Picada Sta. Cruz, welche den Weg von Rio Grande nach Cruz Alta bildet, sind auf einer Länge von 3 Leguas 114 bewohnte Kolonien; an der Picada Nova, die sich von Faxinal de João de Farias längs dem Flusse Paro verstreicht, sind auf einer Länge von 2 Leguas 64 bewohnte Kolonien belegen. Die Entfernung von der Stadt Rio Paro bis zur ersten Niederlassung beträgt 5 Meilen; 3 Meilen weit über den Pincão del Rey führt ein sehr guter Weg, was nicht hinsichtlich der Strecke vom Portão behauptet werden kann; jedoch ist man gegenwärtig damit beschäftigt, auch diesen Theil der Fahrstraße herzustellen. Die vor der Picada Nova belegenen Ländereien, die östlich von der Picada Sta. Cruz bis an den Rio Paro stoßen, sind neuerdings von der Regierung angelaufst, um zu Kolonien verwendet zu werden.

Eine klare Anschauung der Lage von Sta. Cruz und der einzelnen Kolonien gewinnt man durch die diesem Heft beigegangene Karte. Die ersten 44 Kolonien messen in der Breite 200 und in der Länge 800 Braças, so daß sie einen Flächenraum von 160,000 Quadrat-Braças haben. Alle neuen Kolonien müssen laut Provinzialgesetz Nr. 229 in der Breite 100 Braças und in der Länge 1000 Braças messen; sie enthalten daher nur einen Flächenraum von 100,000 Quadrat-Braças. Die an beiden Seiten der sie durchschneidenden Straßen belegenen Niederlassungen sind

insgesamt mit gutem trinkbaren Wasser reichlich versehen.

Unter dem 29. Grad südlicher Breite herrscht in Sta. Cruz ein vortreffliches Klima, das sich für die deutschen Einwanderer ganz besonders günstig gezeigt hat. Im Sommer steigt die Wärme selten bis zu 28 oder 30 Grad, im Winter hingegen fällt sie am Tage bis auf 12 und 10, des Nachts zuweilen auf 6 und 5 Grad. Der Wechsel der Temperatur ist jedoch nie plötzlich, sondern unmerklich. Der bisherige Gesundheitszustand in der Kolonie lässt nichts zu wünschen übrig; Fieber und andere grässende Krankheiten kennt man dort nicht.

Der Boden, dem Urwald abgewonnen, ist in Sta. Cruz unvergleichlich; seine unendlich nachhaltige Erzeugungsfähigkeit, die man wohl nirgends in den Vereinigten Staaten findet, erleichtert dem Kolonisten nicht nur die Arbeit, sondern sichert ihm auch ein gutes und rasches Fortkommen. Vom Ufer des Flusses ziehen sich die Kolonien terrassenförmig bis nach den Bergen und bestehen aus schwarzem und gelbem Kleiboden, dem schönsten dunkeln und hellen Lehm Boden und endlich aus schwarzem steinigen Boden. Sand ist nur unmittelbar am Flusshafen zu treffen. Der Humus deckt, was Manchem unglaublich erscheinen mag, fast durchgängig 14 bis 16 Zoll und nur dadurch ist es erklärlich, daß der Adler im Urwald 12 bis 15 schöne Ernten zu tragen vermag, ohne sich zu erschöpfen. Tritt aber endlich dieser Fall ein, so bedarf er nur höchstens 3 Ruhejahre, um, ohne irgend andere Hülfe, wieder für lange Zeit

tragfähig zu werden. Auf den Hügeln und Bergen ist der Acker am Schönsten und eignet sich, da es eben dort bedeutend wärmer als in den Thälern ist, am Besten zum Bau des Zuckerrohrs; dennoch kann dieses nur in solcher Güte gewonnen werden, um daraus Cachaça (ein leichter Rum) zu destilliren. Dieser Rum wird sehr theuer bezahlt, da die Consumption desselben in der Provinz bedeutender, als die Production ist, weshalb dieser Artikel auch stets leichten Absatz findet. Die einheimischen Producte Mais, schwarze Bohnen, Kartoffeln &c. gedeihen, wie wir später sehen werden, in unglaublicher Weise.

Die Resultate des von dem Schlesier Wuttke versuchten Flachsbaues sind sowol in Hinsicht der Quantität als auch der Qualität außerordentlich günstig, weshalb die Ansiedelung von Webern in St. Cruz wünschenswert sein dürfte.

Der Tabaccshau stellt sich immer günstiger heraus. Die Kolonisten sind im Besitz von Samen der feinsten Tabacksorten von Havanna. Diese Cultur ist namentlich für Familien sehr einträglich, da die kleineren Kinder die dabei vorfallenden Arbeiten leicht verrichten können. Dem Fleiße der bereits früher angefleideten Kolonisten ist es sogar gelungen, eine kleine Partie Taback in neuerer Zeit auszuführen.

Die Baumwollenstaude wird bedeutend angepflanzt und kommt gut fort; im vorligen Jahre kam nordamerikanischer Baumwollensamen nach Sta. Cruz.

Als Obstfrucht paßt am besten die Cultur der Ma-

mommensstaude. Mit Anbau von deutschen Delfrüchten ist noch kein Versuch gemacht. Reis ist ebenfalls nur wenig gebaut, wird aber wohl später mehr berücksichtigt werden.

Die deutschen Getreidearten: Sommerroggen, Hafer und Gerste, ferner alle Futterkräuter und Rübenarten gediehen und lohnen auffallend reich: ebenso findet man in Sta. Cruz alle deutschen Gemüse in der größten Neppigkeit und Zartheit. Für Waizen ist der neu cultivirte Boden zu frisch und üppig; erst durch 4 oder 6 Ernten geschwächt, wird die Pflanze gehörig gediehen, dann aber hat sich in São Leopoldo der Körnerertrag auf fast beispiellose Weise eingestellt.

Bis jetzt wird der größte Theil des für die Provinz nöthigen Waizenmehls zu enorm hohen Preisen aus Nordamerika bezogen; der Waizenbau ist daher eine den Kolonistien in nächster Zeit nicht dringend genug zu empfehlende Sache.

Mit dem Weinbau sollten Versuche gemacht werden; zu vermuten ist, daß ein günstiges Resultat erzielt wird; es fehlen bis jetzt jedoch alle Berichte.

Die einheimischen Feldfrüchte liefern ohne Vorbereitung des Ackers in den ersten Jahren einen außerordentlichen Ertrag.

| | | | | |
|-----------------------|-----|-----|-----|---------|
| Milho oder Welschkorn | 160 | bis | 200 | fältig, |
| Fetiges oder Bohnen | 90 | " | 100 | " |
| Kartoffeln | 18 | " | 20 | " |

Unter den übrigen Gewächsen ist die Mandiorestaude besonders zu erwähnen, deren arm lange; oft 7 bis

8 Zoll im Durchmesser haltende Wurzeln das schöne gesunde, dem Brasilianer unentbehrliche Mandiocamehl liefern, aber 1½ bis 1¾ Jahre zur Reife erfordern.

Mit dem so unendlich wichtigen Anbau von Indigo wird jetzt vorgeschritten werden; es unterliegt keinem Zweifel, daß das großartigste Resultat erzielt wird.

Die Preise der Produkte stellen sich gewöhnlich wie folgt:

| | | | |
|-------------------------------|---------------|--------|-------|
| Mais der Sack von 2 Alqueires | 4000 Reis Rg. | 3½ Pr. | Crt. |
| Bohnen | 5000 | " " | 4½ " |
| Kartoffeln | 1500 | " " | 1½ " |
| Mandiocamehl | 3500 | " " | 3 " |
| Taback à l'W. roh in Blättern | 300 | " " | 4 " " |

Dem Berichte des Directors der Kolonie Santa Cruz bis zum 30. August 1852 entnehme ich Folgendes:

„Bis jetzt sind die Ernten noch nicht in großartigem Maßstabe gewesen, da nicht hinreichend Land urbar gemacht sein konnte, doch steht von der jetzigen ersten Pflanzung vom September ein außerordentlicher Ertrag zu erwarten. Alles arbeitet mit dem größten Eifer und Anstrengung, um Wald zu klären und die Ansiedelungen zu vergrößern. So konnten bisher schon Partien Bohnen, Taback in Rollen und Blättern, wie auch Quantitäten Speck von den Kolonisten nach Rio Bardo, ferner Lebensmittel und Sämereien an die neuangekommenen Kolonisten, wie auch nach den Distrikte do Coito und dem Farinal verkauft und geliefert werden.“

Das Vieh ist drüben ausgezeichnet schön und sehr billig:

| | | | | |
|-----------------------|----|-----|----|-------------|
| Ein gutes Pferd . . . | 7 | bis | 10 | span. Zhlr. |
| Ein Maulthier . . . | 10 | : | 12 | : |
| Ein Schlächtchese . . | 6 | : | 8 | : |
| Ein Zugochse . . . | 8 | = | 9 | : |
| Eine Kuh mit Kalb . . | 8 | = | 9 | : |

Die Zucht der Schweine und deren Mästung ist ein besonders guter Erwerbszweig der Kolonisten in Sta. Cruz, da das fette Vieh ungemein hoch bezahlt wird.

In dem bereits erwähnten Berichte heißt es: „Gegenwärtig (nämlich bis zum 11. August 1852) ist in der Kolonie folgender Viehbestand: 43 Pferde, 23 Maulthiere, 32 Milchkühe, 4 Gespanne Zugochsen mit 1 Garreta, 3 Gespanne Zugpferde mit 3 vierräderigen Wagen, welche den Transport zum Handel beschaffen, endlich noch 503 Schweine zur Mass und Zucht.“ Gewiß ist aber, daß der Viehstand inzwischen sich bedeutend vermehrt hat, da nach der Zeit der Berichterstattung sich die Zahl der Kolonisten bedeutend vergrößert hat.

Reich an Holz ist der Urwald, dessen Schäze noch keineswegs erkundet sind; die von mir auf Hamburg gebrachten Hölzer sind zu allen seinen Holz- und Mäckteriearbeiten geeignet besunden, in Folge dessen ich meinen vorsigen Bevollmächtigten den Auftrag ertheilt habe, größere Quantitäten auf hier zu verladen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß diese Holzarten einen guten Ausfuhrartikel bilden. Außerdem sind in einem großen Ueberschuße alle zum Hand-, Mühlen- und Schiffsbau geeigneten Hölzer vorhanden.

Nichts wird von der Regierung unterlassen, was zur Förderung der jungen Kolonie beitragen kann; neuerdings ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl Schafe und Böcke angekauft worden, um in der Nähe von Porto Alegre nach Anleitung und unter Aufsicht eines deutschen Schafmeisters zu versuchen, die feineren Schafe auch in Brasilien heimisch zu machen. Zu gleicher Zeit ist man darauf bedacht, den Verkehr durch Räumung des Flüßbeetes des Rio Pardo's zu erleichtern und diesen vollständig schiffbar zu machen. Ueberhaupt werden keine Kosten gescheut, um alle nothwendigen Einrichtungen zu treffen. Erst im vorigen Jahre sind 3,054,380 Reis zur Erbauung einer provisorischen Kirche und eines Schulgebäudes für den Elementar-Unterricht bewilligt worden.

Wie günstig die dortigen climatischen Verhältnisse sind, geht aus dem Umstände hervor, daß, laut Bericht des Kolonie-Directors, im Anfange des vorigen Jahres nur einzelne Krankheitsfälle, jedoch seit dem 1. November, wo ein Knabe von einem Baum erschlagen, keine Todesfälle vorgekommen sind.

Was nun die Arbeiten eines Kolonisten anbetrifft, so stelle man sich dieselben nur nicht so gar schlimm vor, wie sie zuweilen, irriger Ansicht nach, geschildert werden. Es ist gewiß eine schwere Arbeit, die Bäume des Urwaldes zu fällen, doch muß hier im Vaterlande oft noch zehnfach härtere Arbeit geleistet werden, die dennoch das Leben kaum frisst und zur Befreiung der Abgaben ausreicht. Wenn der Kolonist in seinem Walde arbeitet, ihn fällt und brennt,

so erwächst ihm dadurch ein reichlich lohnender Ertrag, dessen er sich ungeschmälert erfreuen kann; jeder Arthieb verbessert sein freies Eigenthum und bringt ihn in kurzer Zeit zu einem gewissen Wohlstande.

In den ersten Jahren ist die Arbeit schwieriger als späterhin, da das Fällen der Bäume als Hauptfache zu betrachten ist. Auf dem frisch gebrannten Acker beginnt das Unkraut erst nach 2 bis 3 Jahren zu treiben, während welcher Zeit die Reinigung nicht nothwendig ist, alsdann aber muß die Pflanzung mindestens einmal im Jahre mit der Hacke durchgenommen werden. Obgleich diese Arbeit allerdings nicht schwer ist und deshalb meistentheils den schon etwas größeren Kindern zugetheilt wird, so ist sie dennoch sehr zeitraubend und trägt dazu bei, daß der Kolonist bei jährlicher zweimaliger Pflanzung und Ernte — will er sein Geschäft gehörig durchführen — unausgesetzt zur angestrengten Thätigkeit bereit sein muß; dafür genießt er aber auch zur Belohnung den großen Ertrag, der ihn bald zu einem gewissen Wohlstande führt.

Der Arbeitslohn für freie Schwarze und Eingeborne beträgt monatlich, mit Einschluß der Beköstigung, 6 bis 8 Pfaster. Der Deutsche arbeitet nicht in Tagelohn, weil ihm seine Arbeit auf der eigenen Kolonie mehr einbringt. Nach seiner Ankunft hat der Ansiedler ungefähr folgende Arbeiten zu verrichten.

Langt er z. B. am 1. September auf seiner Kolonie an, so baut er die Nothhütte in 4 bis 5 Tagen, räumt eine kleine Strecke Land zur raschen Erziehung von Gemüsen

und hauet bis zum 1. Oc. während Wald niedert. In den folgenden Wochen besor. e Vorarbeiten zum Hausbau, vom 24. October bis 1. November wird das nieders geschlagene Holz gebrannt und zusammengehauen, so daß das Land mit einem Quart Bohnen, untersezt mit Mais, ferner $\frac{1}{2}$ Quart Mais mit Kürbissen untersezt und endlich der Rest mit Kartoffeln, Bohnen und Gemüsen gepflanzt werden kann.

Vom 10. bis 24. November wird wieder eine Strecke Wald niedergehauen, gegen Ende December gebrannt und Mais, Bohnen und Kartoffeln gepflanzt. Die Weihachten nehmen die Arbeiten beim Hausbau in Anspruch, wie auch mit der leichten Umzäunung der Pflanzungen begonnen wird.

Die Ernten fallen gewöhnlich in December, Januar, März und April.

Der Roggen wird im Mai; Gerste und Hafer werden im Juli gesät. Der Baumwollensame kommt im Juni in den Boden, Mandioeca legt man zwischen Mais in der ersten Pflanzung. Orangen- und Marmellen-Stielinge werden im Mai gepflanzt. Erstere tragen nach 2 Jahren, letztere schon im ersten Jahre. An Früchten sind noch Ananas, Melonen, Trauben, wilde und zahme Feigen, Guajavas, Bromus und Erdbeeren zu erwähnen, deren Pflanzung im Frühjahr vorgenommen wird.

Apfel, Birnen und Pfirsichen werden oben auf der Serra gezogen, sind jedoch sehr selten und in Sta. Cruz noch gar nicht angepflanzt.

Die Kartoffeln der ersten Pflanzung halten sich nicht

besonders, die der zweiten hingegen ganz vorzüglich, ebenso die Kürbisse, die einen ganz außerordentlichen Ertrag und großen Nutzen gewähren, und deshalb von den Kolonisten vorzüglich geschätzt werden. Sie erlangen oft ein Gewicht von 50 Pfd. und sind sehr mästend für das Blech. Die feineren Sorten werden gegessen, sind sehr gesund und nahrhaft.

In den Wintermonaten werden, außer den geringen Pflanzungen, die Zäune vollendet, der Bau des Hauses betrieben, die Reinigung der geernteten Bohnen und Entkörnung des Mais und sonst vorfallende Nebenarbeiten vorgenommen. — Ich kann nur wiederholen, daß der Kolonist in Sta. Cruz an ein ruhiges bequemes Leben nicht sobald denken kann, und daß die Arbeitskräfte drüben anhaltend in Anspruch genommen werden. Auf der anderen Seite dagegen wird aber auch seine Thätigkeit reichlich belohnt, da man Alles, was man verdient, sein Eigenthum nennen kann und die Einnahme durch keine Abgabe geschmälert wird. Mit welchen Erfolgen die Thätigkeit in Sta. Cruz gekrönt wird, geht aus einzelnen Beispielen hervor. Ich führe die Kolonisten Wohl aus Schlesien, Mandler aus Mecklenburg, Mekß, Velten und Haar aus der Moselgegend an. Sie sämmtlich langten mit erschöpften Mitteln gegen Anfang des Jahres 1850 in Sta. Cruz an, besitzen jetzt gute und nette Häuser, einen guten Haushalt, schöne große Pflanzungen und neben einem guten Viehstand auch baates Geld. Kann denn ein deutscher Handarbeiter solche sich im Waterlande in 10 Jahren ver-

und hauet bis zum 1. October fortwährend Wald nieder. In den folgenden Wochen besorgt er Vorarbeiten zum Hausbau, vom 24. October bis 1. November wird das niedersgeschlagene Holz gebrannt und zusammengehauen, so daß das Land mit einem Quart Bohnen, untersezt mit Mais, ferner $\frac{1}{2}$ Quart Mais mit Kürbissen untersezt und endlich der Rest mit Kartoffeln, Bohnen und Gemüsen gepflanzt werden kann.

Vom 10. bis 24. November wird wieder eine Strecke Wald niedergehauen, gegen Ende December gebrannt und Mais, Bohnen und Kartoffeln gepflanzt. Die Zwischenzeit nehmen die Arbeiten beim Hausbau in Anspruch, wie auch mit der leichten Umgäunung der Pflanzungen begonnen wird.

Die Ernten fallen gewöhnlich in December, Januar, März und April.

Der Roggen wird im Mai, Gerste und Hafet werden im Juli gesät. Der Baumwollensame kommt im Juni in den Boden, Mandioca legt man zwischen Mais in der ersten Pflanzung. Orangen- und Maracellen-Stielinge werden im Mai gepflanzt. Erstere tragen nach 2 Jahren, letztere schon im ersten Jahre. An Früchten sind noch Ananas, Melonen, Trauben, wilde und zahme Feigen, Guajavas, Bromi- und Erdbeeren zu erwähnen, deren Pflanzung im Frühjahr vorgenommen wird.

Apfel, Birnen und Pfirsichen werden oben auf der Serra gezogen, sind jedoch sehr selten und in Sta. Cruz noch gar nicht angepflanzt.

Die Kartoffeln der ersten Pflanzung halten sich nicht

besonders, die der zweiten hingegen ganz vorzüglich, ebenso die Kürbisse, die einen ganz außerordentlichen Ertrag und großen Nutzen gewähren, und deshalb von den Kolonisten vorzüglich geschägt werden. Sie erlangen oft ein Gewicht von 50 Pfd. und sind sehr mästernd für das Vieh. Die feineren Sorten werden gegeessen, sind sehr gesund und nahrhaft.

In den Wintermonaten werden, außer den geringen Pflanzungen, die Bäume vollendet, der Bau des Hauses betrieben, die Reinigung der geernteten Bohnen und Entkörnung des Mais und sonst vorfallende Nebenarbeiten vorgenommen. — Ich kann nur wiederholen, daß der Kolonist in Sta. Cruz an ein ruhiges bequemes Leben nicht sobald denken kann, und daß die Arbeitskräfte drüben anhaltend in Anspruch genommen werden. Auf der anderen Seite dagegen wird aber auch seine Thätigkeit reichlich belohnt, da man Alles, was man verdient, sein Eigenthum nennen kann und die Einnahme durch keine Abgabe geschmälert wird. Mit welchen Erfolgen die Thätigkeit in Sta. Cruz gekrönt wird, geht aus einzelnen Beispielen hervor. Ich führe die Kolonisten Pöhl aus Schlesien, Mandler aus Mecklenburg, Reiß, Welten und Haar aus der Moselgegend an. Sie sämmtlich langten mit erschöpfsten Mitteln gegen Anfang des Jahres 1850 in Sta. Cruz an, besitzen jetzt gute und nette Häuser, einen guten Haustand, schöne große Pflanzungen und neben einem guten Viehstand auch baares Geld. Kann denn ein deutscher Handarbeiter solche sich im Vaterlande in 10 Jahren ver-

schaffen? Ich glaube mit vollem Rechte ein entschiedenes Nein sagen zu dürfen. Noch viele brave Kolonisten könnte ich in obiger Beziehung namhaft machen; mit Vergnügen erwähne ich, daß die zuletzt durch mich nach Sta. Cruz übergesiedelten Kolonisten eine musterhafte Thätigkeit entwickelt haben. — Der Kolonie-Director bemerkt in seinem mehrfach angezogenen Berichte in dieser Beziehung: „Die hier ansässigen Kolonisten sind alle außerordentlich fleißig und an Arbeit gewöhnt; sie sind so friedliebend, daß bis jetzt noch nicht ein einziger Klagefall beim Schiedsrichter vorgekommen ist.“

In Sta. Cruz ist der Kolonist sein eigener Herr und weil er nun eben als freier Mann und nicht unter besorgter Vormundschaft dasteht, lernt er sich selbst schätzen, seine Kraft kennen und derselben fest vertrauen. Er lebt bei seiner Arbeit froh, weil er mit Erfolg arbeitet, und weiß, daß er seinen Kindern einst ein schönes großes Grundeigenthum hinterläßt.

Wer nun den festen Willen nicht hat, ein oder zwei Jahre Entbehrung mannigfacher Art zu tragen, wer nicht die moralische Kraft in sich trägt, sich neuen unbekannten Verhältnissen anzuschmiegen und allen Vorurtheilen und Gewohnheiten zu entsagen, wer endlich drüben ernten will, ohne zu säen, der bleibe ruhig daheim; wer sich aber entschlossen hat, den großen Heimathstausch auszuführen und nach Sta. Cruz überzusiedeln, der gehe fest und unverzagt vorwärts, lasse sich durch Nichts in seinem Vorhaben wan-

Kend machen. — Gewiß ist, daß er für seine Thätigkeit einen reichen Lohn drüben finden wird.

Die Regierung der Provinz Rio Grande do Sul scheut keine Opfer, um den Kolonisten ein rasches und gutes Fortkommen zu sichern, will daher aber auch nur rechtliche und arbeitsame Menschen aufnehmen.

Laut Decret vom 5. Decbr. 1851 bin ich von der mehrfach bezeichneten Regierung zum bevollmächtigten Agenten ernannt und damit beauftragt, Sorge zu tragen, daß nur unbescholtene, Ackerbau- und Gewerbetreibende Auswanderer, die sich durch Papiere ihrer resp. Regierungen mit gegenüber auszuweisen im Stande sind, nach Sta. Cruz übergesiedelt werden.

Bevor ich zu der Mittheilung der gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Ansiedelung in Sta. Cruz statt findet, übergehe, will ich einer häufig sich geltend machenden Ansicht gedenken.

Von mancher Seite wird behauptet, daß eine Uebersiedelung nach Sta. Cruz bedeutend mehr Geldmittel erfordere, als zu gleichen Zwecken nach Nordamerika nothwendig sei. — Nichts ist leichter, als eine gewissenhafte Parallele zu ziehen, aus welcher die Grundlosigkeit dieser Behauptung von selbst folgt.

Nachstehende Angaben werden zur Widerlegung dienen.

Eine Familie, bestehend aus vier erwachsenen und zwei unerwachsenen Köpfen, bedarf zur Reise nach den vereinigten Staaten und zur Begründung ihrer Niederlassung folgende Summe:

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Passage nach New-York | Pr. Thlr. 200. |
| Passage von New-York nach Iowia und Aufenthalt bis zur Wahl und Ankauf eines Grundstücks | " 100. |
| Ankauf von 60 Acres (100 Morgen) guten Landes in der Nachbarschaft eines Marktes | " 240. |
| Ankauf von Ackergeräth und Sämereien | " 60. |
| Unterhalt auf ein Jahr, niedrig anges- chlagen | " 150. |
| | Pr. Thlr. 750. |

Sieht dagegen dieselbe Familie nach Sta. Cruz, so
kommen folgende Auslagen in Betracht:

| | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Passage von Hamburg bis nach der Ko- lonie | Pr. Thlr. 340. |
| 300 Morgen Land | |
| Ackergeräth | |
| Sämereien | |
| Lebensmittel auf 1 Monat | { Selbst der Regierung " |
| Lebensmittel auf 3 Monate, sehr hoch angeschlagen | " " |
| | 75. |
| | Pr. Thlr. 415. |

Aus diesen vergleichenden Angaben geht hervor, daß
eine Niederlassung in Sta. Cruz um 335 Thlr. Pr. Et.
billiger, als in den Vereinigten Staaten sich stellt; des-
Umstandes nicht zu vergeßen, daß die erwähnte Familie
statt 100 Morgen 300 Morgen des besten Bodens als

freies Eigenthum besitzen wird; ferner daß die Einwanderer gleich nach Ankunft in Rio Grande von der dortigen Regierung in Schutz genommen und unter Obhut meines Bevollmächtigten nach der Kolonie befördert werden, während in den Vereinigten Staaten nichts dieser Art geschieht und der Anbaumung allen möglichen Prellereien ausgesetzt ist.

Sehet Unbescholtene kann daher selbst urtheilen, ob die durch Speculanen und Lohnhudler zur Mode erhobene Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, oder vielmehr die von mir vertretene nach Rio Grande do Sul die meßten Vortheile bietet?

Für Alle, die nach Sta. Cruz auswandern wollen, entscheidet das folgende Decret.

Decret

Exzellenz des Vice-Präsidenten der Provinz São Pedro do Rio Grande do Sul, Herrn Luiz Alvez Leite de Oliveira Bello, Ritter des Kaiserl. Hauses, Ritter vom Christus-Orden &c.

Laut Artikel 15 des Provinzial-Gesetzes Nr. 229 vom 4. d. M. und Kraft des unter dem heutigen Datum vollzogenen Contract mit Herrn Peter Kleudgen, welcher von der hiesigen Provinzial-Regierung als bevollmächtigter Agent für die deutsche Auswanderung nach der hiesigen Provinz ernannt worden, beauftrage ich denselben zu veröffentlichen, daß nach dem General-Gesetz des Kaiserreichs und demnach insbesondere nach dem Gesetz dieser Provinz de São Pedro, die Ausländer, welche jetzt (durch ihn) hierher kommen, um

sich als Kolonisten niederzulassen, folgende Begünstigungen und Freiheiten genießen werden, wie auch, daß sie zu den folgenden Verpflichtungen verbunden sind.

1.

Außer dem Schutz der Person und des Eigenthums, welcher durch das Civil- und Criminal-Recht und durch die Behörden garantiert ist, sichert die politische Verfassung des Kaiserreichs Allen denen, welche sich hier niederlassen, völlig Religionsfreiheit zu. — Obgleich die römisch-katholische Religion Staats-Religion ist und von Niemand mißachtet werden darf, so kann, wenn er die öffentliche Sittlichkeit nicht verlegt, auch Niemand wegen Glaubenssachen angegriffen oder verfolgt werden. *)

2.

Für jede 72 ausgetheilte Kolonien soll nach Beschuß und auf Befehl der Provinzial-Regierung eine Kolonie

*) Die Regierung übernimmt die Stiftung von Schulen, wie dies jetzt bereits zur Ausführung gekommen ist, in welchen der unentgeltliche Unterricht in der Landessprache ertheilt wird; indessen steht es den Kolonisten frei, selbst für den öffentlichen oder privaten Unterricht ihrer Kinder Sorge zu tragen. Die Regierung hant für den katholischen Gottesdienst Kirchen, doch bleibt es den Protestanten unbenommen, eigene gottesdienstliche Gebäude zu errichten und Prediger anzustellen. In der schon mehr erwähnten Kolonie São Leopoldo findet man 14 deutsche Schulen und 8 protestantische Kirchen, in welchen 4 Prediger wirken. Bisher hat ein protestantischer Prediger aus São Leopoldo die heiligen Handlungen in Sta. Cruz verrichtet.

zurück behalten und auf Regierungskosten eine Kirche und Schule für den Elementar-Unterricht errichtet werden.

3.

Laut Art. 7, 8, 9, 10 des erwähnten Gesetzes No. 229 vom 4. d. M. werden jedem verheiratheten, so wie jedem unverheiratheten Kolonisten, der sich nach Ankunft in dieser Provinz verheirathet, endlich auch jeder Witwe mit Familie, 100,000 Braças Quadrat. (= 60,000 Quadrats-Autzen) Land in der Kolonie Sta. Cruz oder einer andern, die später angelegt werden dürfte, als Geschenk zugetheilt, sobald sie von dem bevollmächtigten Agenten der deutschen Auswanderung für diese Provinz die erforderlichen Certificate besitzen. — Die Ländereien sind im Voraus schon auf Kosten und Befehl der Provinzial-Regierung vermessen, begrenzt, geschägt und kartirt. *)

4.

Die Kolonisten werden sofort und bequem von Rio Grande bis auf die Kolonie, wo sie sich niederlassen, befördert, haben, daselbst angelangt, Aufnahme in den neuen

*) Ein unverheiratheter Kolonist hat, wie Erfahrung lehrt, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, er versäumt nicht nur mit den den Frauen zustehenden häuslichen Geschäftest viele kostbare Zeit, sondern fühlt sich auch nach vollbrachtem Tagewerk einsam und unbehaglich zu Hause und wird durch Entbehrung jeder wünschenswerthen Pflege, mißmütig, ja selbst zaghaft. Dies ist der Beweggrund, daß die Regierung verheirathete Kolonisten wünscht.

Empfang geblüden und erhalten von der Regierung die nöthigen Lebensmittel für einen Monat unentgeltlich. *)

5.

Allen Deneen, welche Ländereien erhalten, (und den jungen Leuten, die über 18 Jahr alt sind), werden Geräthe und Werkzeuge bis zum Belauf von 82 und 800 Reis (24 Pr. Thlr.), ferner Sämereien nach bester Qualität und in den Sorten, wie es die Landeskultur erfordert, als Geschenk von der Regierung zugethest.

6.

Jede Kolonie hat einen von der Provinzial-Regierung ernannten und besoldeten Director, der sowol der deutschen als der Landessprache mächtig und dem General-Director der Kolonie untergeordnet ist. **)

*) Die Weiterbeförderung der Kolonisten geschieht von Rio Grande bis Rio Pardo vermittelst Dampfschiffen und von dort bis zur Kolonie (4 Meilen) durch Wagen. Da die Kolonisten für den ersten Monat, die nöthigen Lebensmittel von der Regierung empfangen, so bedürfen sie nur einiger Mittel, zum Lebensunterhalt von 3 bis 4 Monaten, da sie alsdann schon die erste Ernte zu erwarten haben. Jagd und Fischerei ist reich und frei.

**) Der jetzige Director von Sta. Cruz, Herr Buff., ein geborner Deutscher, ist schon seit 20 Jahren in der Provinz Rio Grande als Regierungs-Ingenieur ansässig gewesen und wird von allen Kolonisten, für die er auermöglich und mit großer Kenntniß und Umsicht sorgt, zugemein geschätzt. Er ist ein Mann, der nicht allein mit den Verhältnissen des Landes, sondern auch mit denen der Kolonisation auf

7.

Die Kolonisten haben das Recht, sich nach zweijähriger Niederlassung im Kaiserreiche, ohne Kosten und Schwierigkeiten, laut General-Gesetz vom 5. Sept. 1846, 18. Sept. 1850 als brasilianische Bürger naturalisiren zu lassen oder nicht. Im ersten Falle sind sie zum Dienste in der Nationalgarde ihres Districts verpflichtet, jedoch von den Uebungen frei; die aber, welche sich nicht naturalisiren lassen, sind von allen öffentlichen Staatsdiensten befreit, sobald sie sich nicht selbst dazu erbinde. *)

8.

Die Kolonisten sind verpflichtet über die ihnen geschenkten Ländereien die nöthigen Besitz-Urkunden zu verlangen und können ohne dieselben weder Hypothek darauf nehmen, noch dieselben veräußern. Die Besitz-Urkunden werden durch Vermittelung des General-Directors der Kolonie von der Provinzial-Regierung ausgestellt und kosten ohne irgend weitere Sparten oder Gebühren laut Gesetz vom 8. Septbr.

das Innigste vertrant ist. Ich bin fest überzeugt, daß er in Verbindung mit dem Herrn General-Director, ebenfalls ein Deutscher, die Kolonie zu der raschesten und gründlichsten Entwicklung bringen wird.

*) Der Dienst in der Nationalgarde hat nur die Aufrethaltung der Ordnung im Districte zum Zwecke, sobald das Militär denselben entzogen ist. Ueber Naturalisirung oder Richtnaturalisirung gehe ich stillschweigend hinweg, da jeder nach zweijährigem Aufenthalt in der Provinz am Besten bertheilen kann, was er in seinem Interesse vorzuziehen hat.

1850, Artikel 11, 5 Mil Reis an die Kanzlei und 4 Mil Reis für Ausfertigung (zusammen 6½ Thlr. Pr. Cr.)

9.

Die Kolonisten müssen den achten Theil der geschenkten Ländereien binnen zwei Jahren in Arbeit nehmen, darauf wohnen oder sich anbauen, widrigensfalls sie ihr Recht auf dieselben verlieren. *)

10.

Laut verschiedener Provinzial-Gesetze und Regierungs-Decrete dürfen die Kolonisten erst dann ihre geschenkten

*) Die Verpflichtung der Kolonisten, den achten Theil der ihnen geschenkten Ländereien bei Verlust der Schenkung binnen zwei Jahren in Arbeit zu nehmen u. s. w. ist von verschiedenen Seiten als eine Bedingung, deren Erfüllung unmöglich ist, bezeichnet worden, weshalb man an der wohlmeinenden Absicht der Regierung zweifeln zu können glaubte. Um aber auch in dieser Beziehung eine jede Bedenkllichkeit zu beseitigen, obgleich es keineswegs einer Kolonisten-Familie schwer fällt, 7 bis 8000 Quadratrathen Land in 2 Jahren in Arbeit zu nehmen, hat sich die Provinzial-Regierung auf meine Veranlassung damit einverstanden erklärt, daß die Kolonisten nur die Verpflichtung übernehmen, auf der ihnen geschenkten Kolonie zu wohnen und deren Anbau nach Kräften zu fördern.

Hoffentlich wird dieses Zugeständnis dazu beitragen, unbegründete Vorurtheile zu zerstören und einen jeden Unbefangenen von den wohlmeinenden Absichten der Regierung zu überzeugen. Bei der Feststellung dieser Bedingungen war es die Absicht, Spekulationen mit Ländereien auf Staatskosten zu verhindern, gewiß eine Absicht, die nur den Kolonisten selbst zum Vortheil gereicht.

Ländereien verkaufen, nachdem sie vorstehende Verpflichtung erfüllt haben. Die Notare dürfen weder öffentliche noch Privat-Documete über Verkauf, Dotation, Verpachtung oder Hypotheknahme von den an Kolonisten geschenkten Ländereien aussstellen, wenn nicht die Bescheinigung des General-Directors beigebracht ist, daß dieselben dazu berechtigt sind.")

11.

Sowol die Kolonisten, Eigenthümer von Ländereien, als auch die Eingebornen, welche solche von der Regierung geschenkt erhalten, sind verpflichtet, das nöthige Land, welches für später etwa anzulegende Strafen von einer Kolonie zur anderen oder zu einem Einschiffungsplatze, zum allgemeinen Besten nothwendig wird, gegen gesetzliche Entschädigung abszutreten, ebenfalls seinen Nachbarn bei Anlage von Communications-Wegen freiwillig behülflich zu sein, ferner gegen Entschädigung den Durchzug von Wasser-Ableitungen zu gestatten, endlich aber bei Auffindung von Minen irgend einer Art sich den bestehenden Gesetzen zu unterwerfen.

12.

Durch das Gesetz No. 183 vom 30. October 1850 ist die Anschaffung von Slaven in den Kolonie-Districten verboten und sollen, wenn solche mit Uebertragung des Gesetzes dennoch eingeführt werden, dieselben auf Befehl des resp. Directors weggenommen und der Betreffende durch Zahlung des Werthes von zwei solchen Slaven bestraft werden.

*) Siehe die Anmerkung zu dem vorstehenden Paragraphen.

Zur Beglaubigung sind dem bevollmächtigten Agenten der deutschen Auswanderung für diese Provinz, Herrn Peter Kleudgen, zwei mit meiner Unterschrift und dem kaiserlichen Siegel versehene Exemplare dieses Decretes zuzustellen.

Gegeben in dem Regierungs-Palaste der treuen und
festen Stadt Porto Alegre, den 5. Dezember 1851.

(L. S.) *gez. Luiz Alvez Leite
d'Oliveiro Belly.*

Nach gehöriger Prüfung dieser Vorlagen wird ein Jeder, der zu einer überseischen Ueberstiedelung als Kolonist entschlossen ist, leicht ermessen können, daß er zu seinem Fortkommen in Sta. Cruz bei weitem der Geldmittel nicht bedarf, als er solche in Nordamerika nothwendig besitzen muß. — Stellen sich auch die Passagepreise nach den Seehäfen der Vereinigten Staaten viel billiger, als die nach Sta. Cruz, so muß man mit Rücksicht auf die ersteren den theueren Weitertransport in das Innere berechnen; schon dieser allein beträgt fast den Unterschied des Passagegeldes; zählt man nun noch den Preis des zu kaufenden Landes, der Geräthe, Sämereien &c. (was ja in Sta. Cruz unentgeltlich gegeben wird) hinzu, dann entscheide man, welches das Vortheilhafteste ist. Gewiß werden Alle mit beiflügten, daß die Ansiedelung in Sta. Cruz unter den jetzigen Verhältnissen vortheilhafter ist.

Ich wiederhole nur noch, daß Alles, was ich über die Verhältnisse in Rio Grande und Sta. Cruz erwähnt, sich auf Thatsachen gründet und der strengsten Wahrheit gemäß,

aus eigener Anschanzung und nach den an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen von mir geschildert worden ist.

Indem ich in Vorstehendem den Auswanderern alle für sie wichtige Nachrichten mitgetheilt habe, bleibt nur noch übrig, einige Einzelheiten der Aufmerksamkeit derselben zu empfehlen.

Vor allen Dingen ist es nothwendig, daß sich die Auswanderer, welche auf die gesetzlich zugesicherten Vergünstigungen Anspruch machen wollen, nur ausschließlich mit mir in Verbindung setzen, da nach dem Decret des Vice-Präsidenten der Provinz vom 11. August des vorigen Jahres nur ich allein berechtigt bin, Auswanderer für die Kolonie Sta. Cruz jetzt anzunehmen und dort hin befördern zu lassen.

Alle Diejenigen also, die verleitet durch Versprechungen einzelner Expedienten, nicht mit mir die betreffenden Contracte abschließen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei ihrer demnächstigen Ankunft in Rio Grande do Sul nicht angemessen, nicht nach Sta. Cruz befördert und in keiner Hinsicht von der Regierung unterstützt werden.

Ein jeder Auswanderer nach Sta. Cruz muß sich mir gegenüber durch die gehörige Legitimation seiner Behörde als unbescholtener ausweisen und den Passagepreis für sich und seine etwaige Familie bezahlen, bevor ihm die von mir ausgestellte und von dem Kaiserlich Brasil. General-Consulat beglaubigte Guia (Geleitschein) zu seiner demnächstigen Legitimation in Rio Grande do Sul und Santa Cruz ausgehändigt wird.

Die Guia oder der Geleitschein lautet folgendermaßen:
Certificat.

Ich der Unterzeichnete Peter Kleudgen, von
Excellenz dem Herrn Präsidenten der Provinz Rio
Grande do Sul, Kaiserreich Brasilien rechtskräftig und
in Übereinstimmung mit dem Provincial-Gesetz Nr. 229
vom 4. December 1851 als Agent für die Kolonisation
der Provinz und die Kolonie Santa Cruz ernannt, schreibe
und gewähre dem
den Besitz von 100,000 Quadrat-Braffen Land in der
genannten, am 2. December 1849 gegründeten Kolonie
Santa Cruz als freies Eigenthum, wie auch ferner alle
übrigen, ihm für seine Ansiedelung bewilligten Vortheile,
unter den im besagten Provincial-Gesetz vom 4. Decbr.
1851 festgestellten Bedingungen.

Der ebenfalls Unterzeichnete
. nimmt das Geschenk der vorbemerkten 100,000 Quadrat-
Braffen Land, wie auch die übrigen ihm durch das Ge-
setz ferner bewilligten Begünstigungen an; — er ver-
pflichtet sich, Erstes zu bearbeiten, die Bedingungen,
unter denen ihm die Schenkung bewilligt worden, zu
erfüllen und geht zu diesem Zwecke mit dem Schiffe
am ten 185 von hier nach Rio
Grande ab in Begleitung von
. Herr Peter Kleudgen stellt, indem er den
als Kolonist für Santa Cruz an-

nimmt, denselben zur Sicherung der 100,000 Quadrat-Brassen Land, dieses Certificat aus, welches die volle Kraft eines Besitztitels so lange gewährt, bis die wirkliche Besitzurkunde ihm nach Art. 7 des erwähnten Gesetzes vom 4. Decbr. 1851 ausgehändigt wird.

Der erklärte von dem in's Deutsche übersetzten und vom Brasilianischen General-Consulat beglaubigten Decret und den Documenten, welche Herrn Peter Kleudgen bevollmächtigen, genaue Kenntniß genommen zu haben. —

Zur größeren Bekräftigung wird dieses Certificat von dem hiesigen Brasilianischen General-Consulat unterzeichnet.

Kein Auswanderer darf es unterlassen, das Document, dessen Inhalt vorstehend mitgetheilt ist, sorgsam zu bewahren, da nur auf Grund desselben die freie Beförderung von Rio Grande nach der Kolonie zugestanden und der Grundbesitz daselbst angewiesen wird. — Ohne diese Guia erhalten die in Rio Grande eintreffenden Kolonisten von der Regierung durchaus keine Unterstützung, weshalb sie ihr Fortkommen lediglich aus eigenen Mitteln suchen müssen. Ich warne daher jeden Auswanderer, der auf Hülfe der Regierung von der Provinz Rio Grande do Sul rechnet, sich nicht durch Vorspiegelung Anderer, als würde ihm ohne mein Attest — einmal in Rio Grande angekommen — dennoch die Unterstützung der Regierung zu Theil, zur Uebersahrt verleiten zu lassen.

— Er würde sich dräben bitter getäuscht finden und, wenn er ohne Mittel ist, sich augenblicklichem Elende Preis gegeben sehen, wie dies leider schon Auswanderer erfahren haben, die von andern Expedienten nach Rio Grande ohne meine Certificate befördert wurden.

Die Uebersiedlung der Kolonisten nach Santa Cruz geschieht über Hamburg. — Auswanderer haben sich entweder direct an mich persönlich oder an das Bureau der Expedition für die Kolonie Sta. Cruz in Hamburg oder endlich an die von mir bestellten Agenten im Auslande zu wenden; im letzteren Falle werden diese sich wegen der geschehenen Anmeldung mit mir in Verbindung setzen.

Nachdem aus Vorangehendem ein jeder Auswanderer sich ein getreues Bild entwerfen kann, was ihm in der Kolonie Santa Cruz bevorsteht, derselbe also durch die Kenntniß ausführlicher Verhaltungsregeln nicht mehr zu befürchten hat, in ein ihm völlig unbekanntes Land zu kommen, oder was für ihn gleichbedeutend, wo ihm Sitten und Gebräuche gänzlich fremd sind, schließlich die Uebersichtsbedingungen hingu, wonach sich ein Leider zur Nachachtung richten mölle.

Für die Ausförlung zur Reise wird jedem Kolonisten empfohlen, für sich und seine Familie einen seinen Mitteln entsprechenden möglichst großen Vorrath von Leinen, Leinenzeug, Kleidung und Fußzeug, wie auch Bettw. mitzunehmen. Der Handwerker führe aber alles und jedes Werkzeug mit sich, welches er zur Ausübung seines Ge-

schäfts verfügen gebraucht. Die am Bord des Schiffes nothwendigen Es- und Trinkgeschirre kauft man hier in Hamburg am Zweckmäßigen und Billigsten.

Für Ausrustung der Schiffe in Bezug auf Proviants wird in jeder Hinsicht nach den bestehenden, anerkannt vorzüglichsten Gesetzen gesorgt und hat Niemand nöthig, sich durch Anschaffung von eigenem Vorrath zu beschweren oder in Kosten zu sezen; es wird die aus gesunden und kräftigen Speisen bestehende Beköstigung in hinreichenden Portionsen vertheilt. Auf den brasiliischen Dampfschiffen und ferner wird eine gute Beköstigung von frischen Lebensmitteln nach der dortigen Landessitte gegeben.

Eine feste Bestimmung des Passage-Preises nach Santa Cruz lässt sich im Vorause nicht für immer geltend feststellen, da dieses von den eintretenden Veränderungen der Schiffsfrachten, wie auch von den Proviants-Preisen abhängig ist. Für gewöhnlich wird für jeden Erwachsenen 60 Pf., für jedes Kind von 1—8 Jahren 50 Pf., für Säuglinge nichts von Hamburg bis nach Sta. Cruz berechnet.

Hinsichtlich des Gepäckes hat jeder Auswanderer über 8 Jahre einen Raum von 20, ein Jeder unter 8 Jahren 10 Cubicfuß im Schiffe frei; — möchte dieser aber nicht genügen, wird der Unterschied zu den bestehenden billigsten Frachtsäcken in Anrechnung gebracht.

Es wird noch hinzugefügt, daß die Effects der Kolonisten bei Ankunft in Rio Grande keiner Steuer unterworfen sind, also

weder Aufenthalt noch Unterkunft statt finden, wie es in manchen andern Ländern der Fall ist. —

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es für die Passagiere eine unablässige Nothwendigkeit ist, bei ihrer Abfahrt von hier den Werth ihrer Habseligkeiten gegen alle Seegefaßt versichern zu lassen, und sind die unbeträchtlichen Auslagen der Prämie nicht in Ansatz zu bringen gegen die Möglichkeit eines Seeunfalls, welcher auch dem besten Schiffe zustoßen kann, wenngleich solche Fälle glücklicher Weise nur höchst selten vorkommen.

Bisher ist diesem Puncte von den Schiffsexpedienten geringe Aufmerksamkeit gewidmet worden, vielmehr einem jeden Auswanderer es selbst überlassen geblieben, ob er den Werth seiner Effecten versichern lassen will oder nicht; jedoch kann solche Vorsicht nicht dringend genug anempfohlen werden, da eine geringe Ausgabe die Sicherheit gewährt, bei einem Schiffsunfall seinen Verlust vollkommen ersetzt zu erhalten.

Jedem Passagier für Sta. Cruz werde ich zur Versicherung seiner Effecten hier gern an die Hand gehen, wie ich denn wiederhole, daß Nichts von mir unversucht gelassen wird, für die Wohlfahrt der Kolonisten in Sta. Cruz bestens zu sorgen.

Verhalten der Auswanderer am Bord.

Den Auswanderern liegt die Verpflichtung ob, während der Reise den Anordnungen des Schiff-Capti-

tains sich zu unterziehen und ihnen Folge zu leisten. Um daher den Verkehr mit demselben in den Schranken des Anstandes zu erhalten, muß die Gesellschaft auf jedem Schiffe durch den Führer vertreten werden, welcher als Mittelperson zwischen ihr und dem Schiff-Capitain aufzutreten hat. Ruhe und Ordnung, nebst friedlichem, nachsichtigem Verhalten der Auswanderer unter einander, sind wichtige Momente auf einer See-reise, wo der begrenzte Raum, die Geschäftlosigkeit und daraus folgende Langeweile das Gemüth vielfach bestimmen. Deshalb muß gegenseitige Nachsicht aus allen Kräften geübt, und christliche Duldung in vollem Maße empfohlen werden.

Die Anordnungen in Betreff der Mahlzeiten gehen vom Schiff-Capitain aus, dessen Vorschriften stets auf Regelmäßigkeit hinzielen müssen. Jeden Morgen ist es nöthig, daß das Zwischendeck ausgefegt und aufgewaschen wird. Dieser Arbeit dürfen die Meissenden, schon um ihrer selbst willen, weder ein Hinderniß in den Weg legen, noch sich dieser Arbeit selbst zu entziehen suchen, sondern müssen zu rechter Zeit aufstehen und das Bett machen, bevor die Reinigung vor sich geht. Zur Abhaltung der Mahlzeiten haben die Meissenden in Genossenschaften von 10 — 12 Personen sich zu vereinigen. Solche Genossenschaften werden in der Schiffssprache „Bock“ genannt. Jede Bock erhält ihre Nummer. Von jeder solchen Genossenschaft muß Einer darunter den „Bock-Meister“ machen, welcher Dienst der Reihe nach

umgeht. — Jeden Abend empfängt der Back-Meister vom Steuermann seine Ration Ochsen- und Schweinefleisch, befestigt die Nummer seiner Back daran, und übergibt das Fleisch dem Passagierkoch, damit es über Nacht ausgeschriften werde. Sobald das Essen am folgenden Mittag fertig ist, empfängt der Back-Meister seine Nummer mit dem Fleische, und bringt es seinen Genossen im Zwischendeck, worauf er das Gemüse u. s. w. ebenfalls abholt. Ist das Essen vorüber, so hat der Back-Meister dafür zu sorgen, daß das schmutzige Geschirr von jeder Person selbst gereinigt und bei Seite gesetzt wird.

Gemüse, Mehl, Grüge u. dgl. Sachen empfängt gewöhnlich der Koch undtheilt jedem Back-Meister seinen Anteil zu, wenn das Essen fertig ist. Brot und Butter werden dem Back-Meister für die ganze Woche gereicht, welcher Beides an die Tischgenossen vertheilt. Jeder Passagier bewahrt seinen Anteil selbst auf, und ist davon, wenn er Lust hat.

Zum Vorschneiden und Vertheilen der Speisen bei Tische wählt jede Gesellschaft gewöhnlich den Altesten und Vernünftigsten aus ihrer Mitte, welcher auch für Ordnung und gutes Verhalten der Passagiere zu sorgen und gegründete Beschwerden an den Vorstand der Gesellschaft zu bringen hat, damit er sie dem Schiff-Capitain mittheile und, wo möglich, entferne.

Kein Passagier darf sich an die Küche drängen, da es sonst für den Koch nicht möglich wäre, seine Pflichten zu erfüllen.

Jede Tischgenossenschaft hat immer in der Weise sich zu vereinigen, daß die Schlafstellen derselben bei einander liegen.

Keinem Reisenden ist es erlaubt, den Schiffsdienst auf irgend eine Weise zu stören oder zu verhindern; auch darf er sich während der Arbeitszeit mit der Besatzung nicht in's Gespräch einlassen. Ebenso ist es verboten, im Zwischendeck zu rauchen, weil Feuergefahr damit verbunden ist; auf dem Verdeck dagegen findet diese Beschränkung nicht in gleichem Grade Statt; doch ist große Vorsicht auch hier erforderlich, und sehr zu beachten, daß nur Pfeisen mit Deckeln versehen gestattet sind. Führen die Passagiere Waffen bei sich, so müssen sie dem Schiff-Capitain während der Ueberfahrt in Verwahrung gegeben werden.

In den ersten Tagen der Reise können die Passagiere nicht erwarten, daß Alles seinen geregelten Gang gehe, um so mehr, als auch die Seekrankheit sich einstellt, gegen welche mit Heiterkeit des Gemüths angelämpft werden muß. Nach einigen Tagen legt sich dieses Uebel gewöhnlich wieder, und wenn es vorüber ist, hat man Eßlust und Frohsinn zugleich. Deshalb darf man, einer vorübergehenden Unpäßlichkeit halber, den Muth nicht sinken lassen, sondern alle Passagiere müssen dazu beitragen, daß die Gesellschaft überhaupt bei guter Laune bleibe.

Schonung der abgereichten Lebensmittel.

Bei der reichlichen, den Auswanderern im Zwischen-
decke bisher niemals gereichten Verpflegung, wie sie von
dem Unternehmer bestimmt ist, wird es Denjenigen, welche
ihre Portion nicht aufzehren können, streng verboten,
die übrig bleibenden Lebensmittel zu verder-
ben oder über Bord zu werfen; und es ist Pflicht
des Vorstandes und des Bäckmeisters, darüber zu wachen,
dass die Ueberbleibsel sorgfältig gesammelt und dem Was-
sagierkoch übergeben werden. Zeigt sich in irgend einem
Artikel Ueberschuss in den Kationen, so können sie nach
Beschaffenheit und in Folge Uebereinkunft zwischen dem
Vorstande der Gesellschaft und dem Schiff-Capitain im
Verhältniss vermindert werden. Brot hält sich gut, und
wenn es nicht muthwillig zerbröckelt wird, kann es immer
wieder aufbewahrt werden. Es ist durchaus nöthig, jede
Verschwendung zu vermeiden.

Allgemeine Bemerkungen.

Gewiß kann es nur vortheilhaft sein, wenn sich Die-
jenigen, welche nach Sta. Cruz auszuwandern gesonnen
sind, in kleinere oder größere Gesellschaften vereinigen,
dann einen Vertrauensmann wählen und diesen bevoll-
mächtigen, mit einem der Herren Agenten, oder hier nach
Hamburg zu unterhandeln, alle nöthigen und wünschens-

werthen Aufschlüsse einzuholen und dann, nach festem Entschluß der Beheiligten, die Annahme derselben zur Uebersahrt von Hamburg nach Sta. Cruz zu bewerstelligen.

Die mit den Annahmescheinen versehenen Auswanderer müssen jedenfalls 2 Tage vor dem darin benannten Abgangstage des Geeschiffes hier eintreffen und haben sich sofort auf dem Bureau der Expedition für die Kolonie Sta. Cruz zu melden, um über das Weitere Erkundigungen einzuziehen.

Sollte eine Gesellschaft den festbestimmten Tag ihrer Ankunft vorher schriftlich anzeigen, so wird dafür gesorgt, daß dieselbe durch einen zuverlässigen Mann an dem betreffenden Bahnhofe in Empfang genommen und nach einem guten Logirhause gebracht wird.

Man vertraue sich unter keiner Bedingung bei Ankunft in Hamburg den Hülfsleistungen von Leuten an, die nicht von der Regierung dazu ermächtigt sind und ihre Legitimation vorzeigen können.

Die Effecten verpacke man in starke, wohlverwahrte, mit Hängen versehene Kisten und bezeichne sie nicht allein mit dem Namen des Eigenthümers, sondern auch mit „Santa Cruz.“ Diese Kisten müssen nicht zu groß, vielleicht von 12 bis 14 Cubiefsch Inhalt sein und das Gewicht von circa 180 bis 200 Pfd. nicht übersteigen. Die Federbetten packe man in verschnürte Säcke, da sie auf diese Art am Leichtesten zu transportiren sind. Die Gegenstände, als Wäsche und Kleidungsstücke ic., die man auf

der Seereise gebraucht, packe man in kleinere, mit einem verschließbaren Deckel versehene Kiste, ebenfalls mit Namen bezeichnet.

Was die für die Seereise nöthigen Blechgeschirre, Matratzen u. dgl. betrifft, so sind dieselben sehr billig hier zu kaufen, weshalb dem Auswanderer nicht zu rathen ist, dieselben schon in der Heimath anfertigen zu lassen.

An Münzsorten hat man in der Provinz Rio Grande do Sul folgende:

In Kupfer:

| | | | | |
|---------------|---------|---|----|-------|
| $\frac{1}{2}$ | Vintem | = | 10 | Reis, |
| 1 | " | = | 20 | " |
| 2 | Vintens | = | 40 | " |

In Silber:

| | | | | |
|---------------|---------|---|------|-------|
| 6 | Vintens | = | 120 | Reis, |
| 10 | " | = | 200 | " |
| 12 | " | = | 240 | " |
| 1 | Pataca | = | 320 | " |
| $\frac{1}{2}$ | Milreis | = | 500 | " |
| 1 | " | = | 1000 | " |
| 1 | Patacão | = | 2000 | " |

In Gold:

| | | | | | | | |
|---------------|------|---|----|----------|---|-------|-------|
| $\frac{1}{8}$ | Onça | = | 2 | Patacões | = | 4000 | Reis, |
| $\frac{1}{4}$ | " | = | 4 | " | = | 8000 | " |
| $\frac{1}{2}$ | " | = | 8 | " | = | 16000 | " |
| 1 | " | = | 16 | " | = | 32000 | " |

Außer diesen Münzen ist Papiergeb von 1 bis 500 Mil.
Reis vorhanden und sehr gesucht.

7 Thlr. Preuß. Cour. = 5 Patacos,
1 Silbergroschen . . = 40 Reis.

Die Längenmaße sind:

1 Fuß (Pé) = 12 Zoll,
8½ Zoll = 1 Palmo,
10 Palmos = 1 Braça (Brasse),
5 " = 1 Vara (große Elle),
3 " = 1 Covado (kleine Elle).

9 Braças halten etwas mehr als 5 Ruthen Rheinl.

Flächenmaße:

4 Quartos = 1 Alqueire,
2 Alqueires = 1 Saca,
1 Saca = etwa 1½ Berliner Scheffel.

Schließlich benutze ich diese Gelegenheit, um Diejenigen, welche nach Santa Cruz auswandern wollen, aufmerksam zu machen, daß es am Vortheilhaftesten für sie ist, Preuß. Courant, Friedrichsd'or oder Holländische Zehnguldenstücke mit sich zu führen, um dagegen brasilianische Münzsorten hier einzutauschen, warne aber jeden, sich in der Heimat Nordamerikanische 20 Dollarsstücke einzutauschen, da dieselben in Brasilien nicht gelten, hier aber im Durchschnitt nur den Werth von 28 Thlr. Preuß. haben.

Als Geldwechsler empfiehle ich allen Auswanderern den
Herrn Johann Caspar Schulze, Ecke der Admirals-
tätsstraße und des Scharthofs.

Hamburg, den 1. Januar 1853.

Peter Kleudgen,
bevollm. Agent der Provinzial - Regierung
von Rio Grande do Sul.

Druck von G. Froebel in Rudolstadt.



